

PV 2 - Rechtsanspruch auf Verlängerung der Ausbildung

Anfrage an die IHK

Sachverhalt:

Der Ausbildungsvertrag endet am 31.05. Der Prüfungstermin ist Ende Juli.

Es soll geprüft werden, ob ein Rechtsanspruch des Auszubildenden auf Verlängerung der Ausbildung besteht. Wie geht die Kammer mit diesem Fall um?

Antwort:

Im Normalfall passen wir (IHK) bei der Eintragung schon auf, dass es nicht zu solchen Zeiten kommt und das Ausbildungsende angepasst wird.

Wichtig ist, dass es nicht darauf ankommt, ob das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Prüfung ins Verzeichnis eingetragen ist, sondern generell. Dann wird er auch zugelassen. Es kann allerdings passieren, dass für die Durchführung der Prüfung ein Betrieb erforderlich ist (z.B. IT-Berufe oder bei praktischen Prüfungen). Da empfehlen wir immer das Ausbildungsverhältnis zu verlängern (Grund: Ausbildungsziel gefährdet). Ansonsten müsste der Betrieb trotzdem noch alle Mittel für die Prüfung (Werkzeuge, Materialien, Personal) zur Verfügung stellen.

Interessant ist auch noch die Frage, wenn der Vertrag nicht verlängert wird und der Prüfling die Prüfung nicht besteht. Dann lebt das alte Vertragsverhältnis wieder und der Betrieb muss ihn wieder als Azubi einstellen.

PV 2 - Rechtsanspruch auf Verlängerung der Ausbildung